

Firmengemeinschaftsausstellung der Bundesrepublik Deutschland

FOODEX JAPAN - International Food & Beverage Exhibition
07. Mrz. - 10. Mrz. 2017, Chiba/Tokyo, Japan



IEC-Berlin
Inter Expo Consult GmbH
Torstraße 124
10119 Berlin

Veranstalter



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

In Kooperation mit



AUMA

Ausstellungs- und
Messe-Ausschuss der
Deutschen Wirtschaft e.V.

Durchführung/ Ausstellungsleitung

IEC-Berlin
Inter Expo Consult GmbH
<http://www.iecberlin.de>
Tel: +49 30 283939-0

Projektleiter/in:
Matthias Bröde
broede@iecberlin.de
Tel: +49 30 283939-14
Fax: +49 30 283939-28

IEC
BERLIN

Anmeldung

Wir melden uns als Aussteller zur oben angegebenen Beteiligung an.

Anmeldeschluss: 21. Oktober 2016

1. Aussteller

Firma: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Bundesland: _____
UStID: _____

Ansprechpartner/in: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

2. Benötigte Ausstellungsfläche

Alle Beträge zzgl. ggf. anfallender in- und ausländischer Steuern

2.1. Quadratmeter

2.1.1. Teilnahme bis zum einschließlich 4. Mal:

• _____ m² Hallenfläche **mit Standbau 390,00 €/m²** (bis 100 m², Mindestfläche 9 m²)

2.1.2. Teilnahme zum 5. Mal oder öfter:

• _____ m² Hallenfläche **mit Standbau 440,00 €/m²** (bis 100 m², Mindestfläche 9 m²)

2.1.3. Beteiligungspreise für Fläche über 100 qm in der Halle sowie für Unternehmen, die die beiliegende Erklärung zur Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand nicht unterzeichnen können:

• _____ m² Hallenfläche **mit Standbau 650,00 €/m²** (Mindestfläche 9 m²)

2.2. Weitere Optionen

- entfällt

3. Obligatorische Gebühren (unabhängig von der Anzahl der Beteiligungen)

- entfällt

FOODEX JAPAN - International Food & Beverage Exhibition

07. Mrz. - 10. Mrz. 2017, Chiba/Tokyo, Japan

4. Anschlüsse (unabhängig von der Anzahl der Beteiligungen)

- entfällt

5. Ausstellungsgüter (Bei Informationsstand: Produktionsprogramm)**Abmessungen****Gewicht**

- _____
- _____
- _____

Wir haben die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und erkennen diese an. Wir verpflichten uns, nur Produkte auszustellen, die in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Die Anlagen zur Anmeldung haben wir ausgefüllt beigelegt. Der computergestützten Erfassung, Speicherung und Weitergabe der Firmenangaben an Dritte wird zugestimmt.

Die Verpflichtung zur Zahlung von 20 % des Beteiligungspreises - basierend auf der gewünschten Fläche - sowie der obligatorischen Gebühren entsteht mit der schriftlichen Anmeldung. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Anzahlungsrechnung fällig. Der in der Anzahlung ausgewiesene Betrag ist unter Angabe der Veranstaltung auf das in der Anzahlungsrechnung angegebene Konto zu überweisen. Bei Zulassung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Restbetrages. Dieser ist sofort nach Erhalt der Endrechnung fällig. Der in der Endrechnung ausgewiesene Betrag ist unter Angabe der Veranstaltung auf das in der Endrechnung angegebene Konto zu überweisen.

Ort, Datum**Firmenstempel & rechtsverbindliche Unterschrift**

Anlagen:

- Anlage zur Anmeldung: Erklärung zu Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand
- Anlage zur Anmeldung: Bestätigung der Teilnahmehäufigkeit
- Anlage zur Anmeldung: Alternative Rechnungsanschrift
- Kostenübernahmeerklärung
- Anmeldung eines Unterausstellers durch den Hauptaussteller
- Anerkennung der Teilnahmebedingungen durch den Unteraussteller

Anlage zur Anmeldung

(Obligatorisch: bitte mit der Anmeldung zurücksenden)

Aussteller

Firma:

Straße:

PLZ, Ort:

Bundesland:

Geschäftsführer/in: _____

HRB-Nr.: _____

Amtsgericht: _____

Sachbearbeiterin: _____

Erklärung zu Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand

Anlässlich unserer Anmeldung zur deutschen Beteiligung (Gemeinschaftsausstellung von Firmen) an der

FOODEX JAPAN - International Food & Beverage Exhibition

07. Mrz. - 10. Mrz. 2017, Chiba/Tokyo, Japan

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir keine institutionelle Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalte/n.

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir für die Teilnahme an dieser Messe keine weiteren öffentlichen Mittel aus Projektförderung erhalte/n.

Ich erkläre/Wir erklären, dass mein/unser Unternehmen keine Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde, Landesförderinstitut oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Ich erkläre/Wir erklären, dass an meinem/unserem Unternehmen keine Religionsgemeinschaft(en) oder juristische Person(en) des öffentlichen Rechts einzeln oder zusammen, direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist/sind.

Ort, Datum

Firmenstempel & rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage zur Anmeldung

(Obligatorisch: bitte mit der Anmeldung zurücksenden)

Aussteller

Firma:

Straße:

PLZ, Ort:

Bundesland:

Geschäftsführer/in: _____

HRB-Nr.: _____

Amtsgericht: _____

Sachbearbeiterin: _____

Bestätigung

Anlässlich unserer Anmeldung zur deutschen Beteiligung (Gemeinschaftsausstellung von Firmen) an der

FOODEX JAPAN - International Food & Beverage Exhibition

07. Mrz. - 10. Mrz. 2017, Chiba/Tokyo, Japan

bestätigen wir hiermit, dass wir inklusive unserer beiliegenden Anmeldung

- ☐ nicht mehr als viermal an der amtlichen Beteiligung des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft teilgenommen haben *
- ☐ zum fünften Mal oder öfter an der amtlichen Beteiligung des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft teilnehmen *

(* Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Uns ist bekannt, dass falsche Angaben den Ausschluss von weiteren Teilnahmen an offiziellen Beteiligungen zur Folge haben können.

Ort, Datum

Firmenstempel & rechtsverbindliche Unterschrift

Alternative Rechnungsanschrift

Aussteller

Firma:

Straße:

PLZ, Ort:

Bundesland:

Veranstaltung

FOODEX JAPAN - International Food & Beverage Exhibition

07. Mrz. - 10. Mrz. 2017, Chiba/Tokyo, Japan

Abweichende Anschrift für den Rechnungsversand

Firma:

Straße:

PLZ:

Postfach:

PPZ:

Ort:

Land:

Zuständig:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ort, Datum

Firmenstempel & rechtsverbindliche Unterschrift

IEC-Berlin
Inter Expo Consult GmbH
Torstraße 124
10119 Berlin

**Veranstalter
Organiser**



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

**In Kooperation mit
In cooperation with**



AUMA

Ausstellungs- und
Messe-Ausschuss der
Deutschen Wirtschaft e.V.

**Durchführung / Ausstellungsleitung
Realisation and exhibition management**

IEC-Berlin
Inter Expo Consult GmbH
<http://www.iecberlin.de>
Tel: +49 30 283939-0

Projektleiter(in) / Personal contact:
Matthias Bröde
broede@iecberlin.de
Tel: +49 30 283939-14
Fax: +49 30 283939-28

**IEC
BERLIN**

Kostenübernahmeerklärung zur oben genannten Firmengemeinschaftsausstellung
Confirmation of assumption of costs regarding the above mentioned Joint company exhibition

1. Aussteller / Exhibitor

Firma/Company:
Straße/Street:
PLZ, Ort/ZipCode, Town:
Bundesland/Federal State:

Ident-Nr./ID No.: _____

Auftrags-Nr./Order No.: _____

Wir bitten, Ihre Forderungen, die aus unserer Anmeldung zur obigen Veranstaltung und unserer Teilnahme an dieser entstehen, gegenüber dem unter Ziff. 2 aufgeführten, gesamtschuldnerisch haftenden Rechnungsempfänger geltend zu machen. Uns ist bekannt, dass wir erst nach vollständigem Ausgleich der Ihnen entstehenden Forderungen von unserer Verpflichtung zur Zahlung frei werden.

We assert you to enforce your claims resulting from our applications for the above event and from our participation in the said event against the debtor stated under 2, who is jointly and severally liable. We are aware that we will be released from our obligation to pay only upon complete settlement of your claims.

Ort / Datum; Place / Date

Stempel / Rechtsverbindliche Unterschrift; Stamp / Legally binding signature

2. Rechnungsempfänger / Debitor

Firma/Company:
Straße/Address:
PLZ/ZipCode:
Postfach/Postbox:
PPZ/Postbox ZipCode:
Ort/Town:
Land/Country:

zuständig/Person in charge:
Telefon/Phone:
Fax/Fax:
E-Mail/E-mail:

Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass ich/wir im Wege des Schuldbeitritts die gesamtschuldnerische Haftung für alle Forderungen übernehme(n), die dem Gläubiger aus der Teilnahme oder einer eventuellen Absage der Teilnahme des unter Ziff. 1 genannten Ausstellers an der obigen Veranstaltung entstehen.

I/We hereby declare that I/we by way of collateral promise assume joint and several liability for all claims which arise in favour of the creditor resulting from the participation or a possible cancellation of participation of the company stated under 1 in the above event.

Ort / Datum; Place / Date

Stempel / Rechtsverbindliche Unterschrift; Stamp / Legally binding signature

IEC-Berlin
Inter Expo Consult GmbH
Torstraße 124
10119 Berlin

Veranstalter
Organiser



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

In Kooperation mit
In coopertaion with



AUMA

Ausstellungs- und
Messe-Ausschuss der
Deutschen Wirtschaft e.V.

Durchführung/ Ausstellungsleitung
Realisation and exhibition management
IEC-Berlin

Inter Expo Consult GmbH
<http://www.iecberlin.de>
Tel: +49 30 283939-0

Projektleiter(in) / Personal contact:
Matthias Bröde
broede@iecberlin.de
Tel: +49 30 283939-14
Fax: +49 30 283939-28

IEC
BERLIN

Anmeldung eines Unterausstellers durch den HAUPTAUSSTELLER
Application of a sub-exhibitor by the MAIN - EXHIBITOR

1. Hauptaussteller / Main exhibitor

Firma/Company:
Straße/Address:
PLZ Ort/ZipCode Town:
Bundesland/Country:

zuständig/Person in charge:
Telefon/Phone:
Fax:
E-Mail:

Nachstehend genannte Firma melde/n ich/wir als Unteraussteller
meines / unseres Standes an. Sämtliche Gebühren für Unteraus-
steller werden dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt. Der
Hauptaussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Unteraussteller
schriftlich die Teilnahmebedingungen anerkennt.

I/We sign up the firm named below as sub-exhibitor of our stand. All
fees for sub-exhibitors will be charged to the main exhibitor. It is the
main-exhibitor's responsibility to ensure that a sub-exhibitor accepts
the conditions of participation in writing.

2. Unteraussteller / Sub-exhibitor

Firma/Company: _____
Straße/Address: _____
PLZ Ort/ZipCode Town: _____
Bundesland/Country: _____
Internet: _____

zuständig/Person in charge: _____
Telefon/Phone: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

3. Gebühren für Unteraussteller / Fees for sub-exhibitors

**3.1. Aufnahme eines Unterausstellers in den Internetauftritt
und in die Broschüre zum deutschen Gemeinschaftsstand**

Die Gebühr für die Listung eines Unterausstellers beträgt
EUR 98,00 / Unteraussteller

Aufnahme wird gewünscht ☐ ja ☐ nein
Das Formular zur Datenerfassung wird ausgefüllt vom
☐ Hauptaussteller ☐ Unteraussteller

Nach Erhalt der unterzeichneten Mitausstellersanmeldung wird dem
Aussteller das Formular zur Datenerfassung wie oben angegeben
zugestellt.

**Admission of a sub-exhibitor to the internet presence and
brochure to the German joint stand**

For registration of the sub-exhibitor a registration fee of
EUR 98.00 / sub-exhibitor will be due.

Admission is requested ☐ yes ☐ no
The data collection form will be filled in by
☐ the main-exhibitor ☐ the sub-exhibitor

As soon as we have received the application for co-exhibitors we
will send you the data collection form as stated above.

**3.2. Zusätzliche obligatorische Gebühren des Veranstalters der
Messe für Unteraussteller**
• entfällt

**Additional mandatory fee/s for a sub-exhibitor charged by
the organizer of the trade fair**
• not applicable.

Ort, Datum
Place, Date

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift
Company stamp / legally binding signature

Firmengemeinschaftsausstellung der Bundesrepublik Deutschland
Joint company exhibition of the Federal Republic of Germany

FOODEX JAPAN - International Food & Beverage Exhibition - 07. Mrz. - 10.
Mrz. 2017, Chiba/Tokyo, Japan



IEC-Berlin
Inter Expo Consult GmbH
Torstraße 124
10119 Berlin

Veranstalter
Organiser



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

In Kooperation mit
In coopertaion with



AUMA

Ausstellungs- und
Messe-Ausschuss der
Deutschen Wirtschaft e.V.

Durchführung/ Ausstellungsleitung
Realisation and exhibition management

IEC-Berlin
Inter Expo Consult GmbH
<http://www.iecberlin.de>
Tel: +49 30 283939-0

Projektleiter(in) / Personal contact:
Matthias Bröde
broede@iecberlin.de
Tel: +49 30 283939-14
Fax: +49 30 283939-28

IEC
BERLIN

Bitte dieses Formular an den Unteraussteller weiterleiten!

Please forward this form to your sub-exhibitor!

Anerkennung der Teilnahmebedingungen durch den UNTERAUSSTELLER
Acceptance of condition of participation by the SUB - EXHIBITOR

1. Unteraussteller / Sub-exhibitor

Firma/Company:
Straße/Address:
PLZ Ort/ZipCode Town:
Bundesland/Country:
Internet

zuständig/Person in charge:
Telefon/Phone:
Fax:
E-Mail:

des Hauptausstellers / of the main exhibitor as follows:

Firma/Company:
Straße/Address:
PLZ Ort/ZipCode Town:

zuständig/Person in charge:
Telefon/Phone:
E-Mail:

2. Gebühren für Unteraussteller / Fees for sub-exhibitor

Sämtliche Gebühren für Unteraussteller werden dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt. All fees for sub-exhibitors will be charged to the main exhibitor.

3. Ausstellungsgüter (Unteraussteller) / Exhibits (sub-exhibitor)

Abmessungen/Dimension Gewicht/Weight

4. Anerkennung der Teilnahmebedingungen / Confirmation of the Terms of Conditions

Ich/Wir bestätigen hiermit rechtsverbindlich, dass wir die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland anerkennen.

I/We accept the General and Special Terms and Conditions of Participation of the Federal Republic of Germany at trade fairs and exhibitions abroad.

Ort, Datum
Place, Date

Firmenstempel und Unterschrift des Unterausstellers
Company stamp and signature of the sub-exhibitor

Firmengemeinschaftsausstellung im Rahmen der amtlichen Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland

FOODEX JAPAN - International Food & Beverage Exhibition
07. Mrz. - 10. Mrz. 2017, Chiba/Tokyo, Japan



Veranstalter



In Kooperation mit



Durchführung und Ausstellungsleitung



IEC-Berlin
Inter Expo Consult GmbH
<http://www.iecberlin.de>
Tel.: +49 30 283939-0
Projektleiter/in:
Matthias Bröde
broede@iecberlin.de
Tel.: +49 30 283939-14
Fax: +49 30 283939-28

Besondere Teilnahmebedingungen

(als Ergänzung zu den Allgem. Teilnahmebedingungen für amtliche Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland)

Bitte beachten Sie auch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Die Bestätigung über die Häufigkeit der Teilnahme und die unterschriebene Anmeldung sind Voraussetzungen für eine Zulassung.

1. Anmeldeschluss

21. Oktober 2016

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung grundsätzlich nur durchgeführt wird, wenn die **Mindestteilnehmerzahl von 10 Firmen** erreicht ist. Ausstelleranmeldungen nach Anmeldeschluss werden nicht berücksichtigt.

2. Mindeststandfläche

Quadratmeter

• Hallenfläche mit Standbau	9 m ²
-----------------------------	------------------

3. Beteiligungspreise

Die genannten Beteiligungspreise verstehen sich zuzüglich der ggf. gesetzlich anfallenden deutschen Umsatzsteuer und der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern (z.B. VAT, Sales Tax, etc.) auf die Leistungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber dem Aussteller. Die Beteiligungspreise nach Ziffer 3.1.1. und Ziffer 3.1.2. decken nur einen Teil der Gesamtkosten der Leistungen nach Ziffer 5.

FOODEX JAPAN - International Food & Beverage Exhibition
07. Mrz. - 10. Mrz. 2017, Chiba/Tokyo, Japan

3.1. Quadratmeter

3.1.1. Beteiligungspreise für Unternehmen, die **2017** einschließlich **zum 4. Mal** an dieser Beteiligung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft teilnehmen:

-
- **EURO 390,00 / m²** in der Halle mit Standbau bis 100 m²
-

3.1.2. Beteiligungspreise für Unternehmen, die **2017 zum 5. Mal oder öfter** an dieser Beteiligung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft teilnehmen:

-
- **EURO 440,00 / m²** in der Halle mit Standbau bis 100 m²
-

3.1.3. Beteiligungspreise für Unternehmen mit über 100 qm in der Halle sowie für Unternehmen, die die beiliegende Erklärung zur Doppelförderung bzw. der Beteiligung der öffentlichen Hand nicht unterzeichnen können:

-
- **EURO 650,00 / m²** in der Halle mit Standbau
-

3.2. Weitere Optionen

- entfällt

4. Obligatorische Gebühren

- entfällt

5. Leistungen

Mit der Zahlung des Beteiligungspreises sind folgende Leistungen abgegolten:

5.1. Firmenspezifische Leistungen

Sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen dem Aussteller nur für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung und dürfen in keiner Weise beschädigt werden. Beschädigte Bauteile werden zu Lasten des Aussteller repariert oder neu beschafft.

5.1.1. Quadratmeter

5.1.1.1. Hallenfläche mit Standbau

-
- Überlassung der Standfläche in der Halle mit der Rahmengestaltung „made in Germany“. Die Rahmengestaltungselemente dürfen vom Aussteller nicht verdeckt werden.
 - Einheitliche Standbeschriftung
 - Rück- und Trennwände
 - Möblierung: **1 Tisch, 4 Stühle, 1 abschließbares Thekenelement, 6 lfm. Regalfläche, 1 Garderobenleiste, 1 Papierkorb**
 - Einheitlicher Bodenbelag auf dem Stand
 - Allgemeine Ausleuchtung des Standes
 - Elektrik: Versorgungsspannung: • **220V** • **1 KW**
 - eine Steckdose (mit max. 2 kW belastbar; ohne Verteilung/Schalttafel)
 - Anmerkung: Kosten für zusätzliche Stromzuleitungen zum Stand (Licht- und Kraftstrom) ab nächstgelegenen Verteiler gehen zu Lasten des Ausstellers und werden auf Basis der vom Aussteller angemeldeten kW in Rechnung gestellt. Der zusätzliche Licht- und Kraftstromverbrauch geht zu Lasten des Ausstellers
 - Eintrag in das Verzeichnis bzw. - falls vorgesehen – Aufnahme in den Internetauftritt der deutschen Beteiligung (für fehlerhafte Eintragungen wird keine Haftung übernommen)
-

5.1.1.2. Freigelände ohne Standbau

- entfällt

5.2. Allgemeine Leistungen

-
- Technisch-organisatorische Betreuung der Aussteller während der Vorbereitung und Durchführung der Beteiligung durch die Durchführungsgesellschaft
 - Einrichtung eines allgemein-kommerziellen Informationsstandes mit Fotokopier-Service, Telefon und Telefax (Gebühren gehen zu Lasten der Aussteller)
 - Einheitliche Rahmengestaltung der deutschen Beteiligung in Halle und/oder im Freigelände gemäß CI-Konzept
 - Allgemeine Ausleuchtung der Halle
 - Tägliche Reinigung der Gangflächen innerhalb der deutschen Beteiligung in der Halle (Reinigung der Standfläche, der Exponate und der Exponatträger obliegt dem Aussteller)
 - Bewachungs- und Ordnungsdienst der deutschen Beteiligung falls erforderlich (keine Standbewachung)
 - Müllabfuhr und Feuerschutzdienst
 - Begleitende Maßnahmen: **Empfang, Ausstellerverzeichnis**
-

FOODEX JAPAN - International Food & Beverage Exhibition
07. Mrz. - 10. Mrz. 2017, Chiba/Tokyo, Japan

5.3. Verzicht

Ein Verzicht auf einzelne firmenspezifische oder allgemeine Leistungen begründet keinen Anspruch auf Minderung des Beteiligungsbeitrages. Auf einheitliche Gestaltungselemente kann in keinem Fall verzichtet werden.

6. Zahlungsbedingungen

Die Verpflichtung zur Zahlung von 20 % des Beteiligungspreises - basierend auf der gewünschten Fläche – nach Ziffer 3 - entsteht mit der schriftlichen Anmeldung. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Anzahlungsrechnung fällig. Der in der Anzahlungsrechnung ausgewiesene Betrag ist unter Angabe der Veranstaltung auf das in der Anzahlungsrechnung angegebene Konto zu überweisen. Bei Zulassung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Restbetrages. Dieser ist sofort nach Erhalt der Endrechnung fällig. Der in der Endrechnung ausgewiesene Betrag ist unter Angabe der Veranstaltung auf das in der Endrechnung angegebene Konto zu überweisen.

7. Spediteure

Aus organisatorischen Gründen und im Interesse der Aussteller wird in vielen Fällen die expeditionelle Abwicklung innerhalb des von der deutschen Beteiligung belegten Geländes bis zu zwei verantwortlichen Spediteuren übertragen. Die ausstellenden Firmen werden hierüber rechtzeitig durch Rundschreiben unterrichtet.

8. Deutsche Erzeugnisse

In der amtlichen deutschen Beteiligung dürfen als Ausstellungsware nur deutsche Erzeugnisse vorhanden sein, ausgestellt und angeboten werden. Dennoch mitgebrachte ausländische Erzeugnisse hat der betreffende Aussteller sofort auf seine Kosten aus dem Stand zu entfernen. Für jeden Fall der Nichtentfernung fällt eine Vertragsstrafe von EURO 250,- an, bei Getränken von EURO 25,- pro Flasche an, die sofort zu zahlen ist.

Verweigert der Aussteller gleichwohl die Entfernung ausländischer Erzeugnisse, so veranlasst der Ausstellungsleiter die Entfernung auf Kosten des Ausstellers. Aussteller, die der Aufforderung des Ausstellungsleiters nicht nachkommen, bestimmte Exponate, die den Förderungsvoraussetzungen nicht entsprechen, aus dem Stand zu entfernen, können sich künftig an offiziellen Firmengemeinschaftsausstellungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nicht mehr beteiligen.

9. Firmendaten

Der computergestützten Erfassung, Speicherung und Weitergabe der Firmendaten an Dritte wird zugestimmt.

IEC-Berlin
Inter Expo Consult GmbH

Berlin, 15. August 2016

1. Veranstalter

Veranstalter der Beteiligungen des Bundes an Messen, Ausstellungen sowie Eigenveranstaltungen im Ausland sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Zusammenarbeit mit dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) sowie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Für deutsche Unternehmen besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen von Firmengemeinschaftspräsentationen zu beteiligen.

2. Durchführung und Ausstellungsleitung

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Bundesbeteiligungen werden spezialisierte Firmen (Messedurchführungsgesellschaften = DFG) beauftragt, die im Rahmen dieser „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ im eigenen Namen handeln.

3. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftspräsentationen sind Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern gemäß Nr. 10.

Fachverbände und die Messedurchführungsgesellschaft der jeweiligen Beteiligung, Reisebüros und Speditionen werden für das Erreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht berücksichtigt, können jedoch teilnehmen.

4. Vertragsschluss

- 4.01** Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termin-gerechten Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars sowie der Anzahlung bei der DFG. Ausstel-leranmeldungen nach Anmeldeschluss werden nicht mehr berück-sichtigt. Die Anmeldung ist bis zwei Wochen nach Anmeldeschluss bindend. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- 4.02** Der Anmeldeschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus den beigefügten „Besonderen Teilnahmebedingungen“.
- 4.03** Der Eingang der Anmeldung wird von der DFG schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.
- 4.04** Der Aussteller erhält, soweit die firmenspezifischen Voraussetzun-gen vorliegen, die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird und nicht mehr Anmeldungen vorliegen als Ausstellungsfläche vorhanden ist, nach Anmeldeschluss von der DFG eine schriftliche Teilnahmebe-stätigung (Zulassung). Mit dem Zugang der Zulassung kommt der Vertrag zwischen Aussteller und DFG zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, es sei denn der Aussteller widerspricht schriftlich innerhalb einer Woche.
- 4.05** Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veran-staltungen nicht erfüllt haben, werden vom Vertragsschluss ausge-schlossen.
- 4.06** Der Aussteller wird bei Nichtdurchführung der Beteiligung umge-hend – d.h. unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen zur Nichtdurchführung (Entscheidungen der Veranstalter der deut-schen Beteiligung) – informiert.
- 4.07** Zuweisung der Ausstellungsfläche: Der Aussteller erhält nach Genehmigung der Aufplanung einen Plan, aus dem Lage und Ma-ße des Standes ersichtlich sind.
- 4.08** Die DFG kann dem Aussteller eine andere als die vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen, wenn
- dies bei nicht vollständiger Vermietung der von der DFG angebo-tenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes erfor-derlich ist und
 - dem Aussteller eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.
- Sollte die DFG durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnung oder Anweisung der Messe- oder Ausstel-lungsleitung gezwungen sein, nach Übersendung der Aufplanung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder ver-ändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden. Aus etwaigen Maßdifferenzen und sich daraus ergebenden geringfügigen Unterschieden zwischen Plan- und Ist-größe des Standes kann der Aussteller keine Ansprüche herleiten. Insbesondere kann die DFG nach Abstimmung mit den Veranstat-tern der Beteiligung Reduzierungen der angemeldeten Quadratme-ter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsflä-che überzeichnet wird. Der Aussteller hat in diesem Fall einen An-spruch auf eine anteilige Erstattung des Beteiligungspreises. Dar-über hinaus bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz.

- 4.09** Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der DFG vor Beginn der Veranstaltung überge-ben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Ziffer 8 enthal-tenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

5. Unteraussteller

- 5.01** Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die DFG berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unteraussteller in seinen Stand aufzu-nehmen. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Unter-aussteller schriftlich die Teilnahmebedingungen anerkennt.
- 5.02** Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unterausstel-ler wie für eigenes Verschulden.

6. Zahlungsbedingungen

Die Anzahlung beträgt 20% des Beteiligungspreises sowie etwaiger Gebüh-ren. Sie wird bei einer Zulassung des Ausstellers auf den zu zahlenden Beteiligungspreis angerechnet. Bei Nichtzulassung oder Nichtzustande-kommen der Beteiligung wird dem Aussteller die Anzahlung erstattet. Nach der Zulassung erhält der Aussteller eine Rechnung über den Beteiligungs-preis und die Gebühren. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Höhe des Beteiligungspreises und die Höhe der Ge-bühren sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung durch den Aussteller und das Zurückbehaltungsrecht des Ausstellers sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung gegenüber der DFG vor.

8. Rücktritt / Nichtteilnahme

- 8.01** Die DFG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Insolvenz-verfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller die DFG unverzüglich zu unterrichten,
 - die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde,
 - die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen oder
 - der Zahlungstermin trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten wird.
- Die Folgen ergeben sich aus 8.02.
- 8.02** Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller grundsätzlich nicht mehr möglich. Dies gilt auch dann, wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder über-haupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er
- den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Fläche von der DFG nicht anderweitig vermietet werden kann,
 - 40% des Beteiligungspreises höchstens jedoch EURO 500,- zu zahlen, sofern die Fläche von der Durchführungsgesellschaft an-derweitig vermietet werden kann, es sei denn, er weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
- 8.03** Der Rücktritt des Ausstellers oder der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Nummer 8.02) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der DFG wirksam.

9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannte Leistungen der Veranstalter der Beteili-gung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvor-schriften und die Baurichtlinien der DFG maßgebend. In zusätzlichen Be-schriftungen ist zur Angabe des Herkunftslandes nur die Staats-bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ bzw. die entsprechende fremdsprachliche Fassung zulässig. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaß-nahmen vorher mit der DFG abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der DFG nicht entspricht, kann von der DFG auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

- 10.01** Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Beteiligung zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der DFG ausgestellt werden. Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) unterliegen, sowie deren Modelle oder sonstige Darstellungen dürfen nicht ausgestellt werden. Bei der Ausstellung der Zivilversion von Gütern, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder der Außenwirtschaftsverordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, sowie deren Modellen oder sonstigen Darstellungen dürfen keinerlei Hinweise auf eine militärische Verwendbarkeit erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister für Wirtschaft und Energie eine Ausnahme vom Ausstellungsverbot erteilen. Entsprechende Anträge sind über die DFG an ihn zu richten. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der vorgesehenen Ausstellungsgüter enthalten. Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.
- 10.02** Werden nicht nach 10.01 zugelassene Waren ausgestellt, kann die DFG im Namen des Veranstalters die sofortige Entfernung dieser Waren auf Kosten des Ausstellers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem schriftlich erklärten Verlangen nach Entfernung der Waren nicht, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EURO fällig.
- 10.03** Die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u.a. Marken-, Muster- und Patentrechte) liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Die Veranstalter haften insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Ausstellern eingetreten sind. Bei Fragen der Beweissicherung ist die DFG im Rahmen der vor Ort gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.

11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeit sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der amtlichen deutschen Beteiligung können die Veranstalter auch nach Festlegung der Besonderen Teilnahmebedingungen einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

12. Zollgarantieerklärung

Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer erforderlichen Sicherungsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für ausgeführtes Ausstellungsgut der Aussteller abgegeben wird, haftet der Aussteller unmittelbar dem Bund gegenüber, wenn Ausstellungsgüter nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig ausgeführt werden.

13. Versicherung und Haftpflicht

- 13.01** Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 13.02** Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 13.03** Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG übernehmen keine Haftung für Sachschäden, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG übernehmen ferner keine Haftung für Personenschäden, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern, ihren Verrichtungsgehilfen oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

- 13.04** Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG haften nicht für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung, auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration von der DFG übernommen wurde, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Der Aussteller stellt die Veranstalter der Beteiligung und die DFG darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingung ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

14. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

15. Vorbehalt

- 15.01** Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die Veranstalter der Beteiligung und die DFG haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 15.02** Die Veranstalter der Beteiligung sind berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Epidemien, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle Nr. 8.02 zweiter Spiegelstrich. Im Falle einer Absage der Veranstaltung oder der Beteiligung des betreffenden Bundesministeriums an der Veranstaltung haften weder die Veranstalter der Beteiligung noch die DFG für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben. Auf Verlangen der Veranstalter der Beteiligung ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsorganisationen und der DFG von den Veranstaltern der Beteiligung festgesetzt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.01** Hinsichtlich des mit dem Teilnahmepreis abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die Besonderen Teilnahmebedingungen verwiesen.
- 16.02** Hat der Aussteller der DFG Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der Besonderen Teilnahmebedingungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 16.03** Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.04** Gerichtsstand ist der Sitz der DFG. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der DFG, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung der Veranstalter der Beteiligung eine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 16.05** Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.
- 16.06** Die Ansprüche der Aussteller gegen die DFG sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.